

Kolloquium zum Europarecht

„Aufbauschema“ 3: Nichtigkeitsklage

A. Zulässigkeit

I. **Sachliche Zuständigkeit (Art. 225 EGV i.d.F.v. Nizza)**

EuG oder ausnahmsweise der EuGH (Art. 225 Abs. 1 i.V.m.d. Satzung)

II. **Klageberechtigung**

1. Mitgliedstaaten und die Organe EP, Rat sowie Kommission (*Art. 230 Abs. 2 [ex-Art. 173]*)
2. Rechnungshof und EZB (*Art. 230 Abs. 3 [ex-Art. 173]*)
3. Natürliche und juristische Personen (*Art. 230 Abs. 4 [ex-Art. 173]*)

III. **Klagegegner**

Organ, welches streitgegenständlichen Rechtsakt erlassen hat (*Art. 230 Abs. 1 [ex-Art. 173]*).

IV. **Klagegegenstand**

1. *Organklagen (Art. 230 Abs. 1 und 2 [ex-Art. 173])*: jede Handlung mit Ausnahme von unverbindlichen Rechtsakten, Empfehlungen und Stellungnahmen, welche dazu bestimmt ist, Rechtswirkungen zu zeitigen;
Probleme: - *mehrphasiges Verfahren* (nur diejenige Maßnahme, die Standpunkt des Organs endgültig festlegt);
 - vertragliche Vereinbarungen außerhalb des privat- oder arbeitsrechtlichen Bereichs (str.);
 - Meinungsäußerungen? (-);
 - Rechtsauskünfte? (-);
 - innerbehördliche Dienstanweisungen? (-);
 - Verhaltenskodex? (-);
 - Verwaltungspraxis? (-);
 - Nichtakte? (-).
2. *Individualklagen (Art. 230 Abs. 4 [ex-Art. 173])*: „Entscheidungen“ gegenüber dem Kläger oder Dritten, selbst wenn sie in Gestalt einer VO (sog. ScheinVO) ergangen sein sollten, alle Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen (keine Beschränkung auf rechtstechnische Entscheidungen i.S.v. *Art. 249 Abs. 4 EGV [ex-Art. 189]*).
Probleme: - s. IV.1.
 - Organisationsakte? (nur ausnahmsweise);
 - Pressemitteilungen? (nur ausnahmsweise);
 - Ablehnung der Einsichtnahme in nicht vertrauliche Unterlagen? (+);
 - Ablehnung des Antrags auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens (+, wenn Antragsteller aus Sekundärrecht Verfahrensposition zukommt und Rechtspflicht zum Handeln besteht);
 - Einstellung eines Verwaltungsverfahrens (+, bei Einräumung eigener Verfahrensrechte [rechtliches Gehör, Akteneinsicht]);
 - Zweitbescheid? (-, es sei denn, es wird ein neues Element in die Rechtsbeziehungen eingeführt);
 - (echte) Verordnungen im Rechtssinne? (str., EuGH: -);
 - Richtlinien (dto.; Ausnahme: „ScheinRL“).

V. **Klagebefugnis**

1. *Organklagen*: kein spezifisches Interesse erforderlich (Ausnahme: teilprivilegierte Kläger nach *Art. 230 Abs. 3 [ex-Art. 173]*, s.o., A.II.2.: Verletzung in eigenen Rechten).
2. *Individualklagen*: unmittelbares und individuelles Betroffensein, unproblematisch (nur) bei Adressatenstellung, ansonsten gilt:
 - a) *Betroffensein*: Zugehörigkeit des Klägers zu einem *Kreis materiell beschwerter Personen*;
 - b) *unmittelbar*: *Entbehrlichkeit* eines weiteren *Durchführungsaktes* (*ratio*: Ausschluss des Klagerechts Einzelner gegen Normativakte);
 - c) *individuell*: wenn der Kläger wegen *bestimmter persönlicher Eigenschaften* oder *besonderer*, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender *Umstände* von der Maßnahme berührt und daher *in ähnlicher Weise individualisiert* wird *wie der Adressat* einer *Entscheidung* (*ratio*: Ausschluss von Popularklagen).

- Probleme: - *ScheinVO*: (1) Bündel von Einzelfallentscheidungen;
(2) Beteiligungs-, Informations- und Mitwirkungsrechte im Verfahren (Antidumping, Beihilfe), insbes. bei namentlicher Nennung oder Berührung durch vorhergehende Untersuchungsmaßnahmen;
(3) Eingriff in besondere, nur dem Kläger zustehenden Rechte (Merke: deutliche Zurückhaltung des *EuGH*).
- *Drittanfechtungsklagen* (ausnahmsweise +, wenn z.B. MS die Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe aufgegeben wird und der davon Betroffene [Beihilfeempfänger] zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung unverrückbar feststeht; außerdem: Konkurrenten, die im Beihilfeverfahren beteiligt worden sind oder hätten beteiligt werden müssen; schließlich: Konkurrentenklagen im Beamten-, Außenwirtschafts- und Wettbewerbsrecht, insbes. bei Verfahrensposition);
 - *Vereinigungen* (+, bei eingeräumten Verfahrenspositionen, Berührung eigener Interessen, Wahrnehmung von Interessen ihrerseits klagebefugter Unternehmen; nicht bei bloßer Berührung allgemeiner Interessen der Mitglieder/*keine allgemeine Verbandsklagebefugnis*);
 - *Unterstaatliche Organisationseinheiten* (z.B. *deutsche Bundesländer*: als juristische Personen [Gebietkörperschaften] nach Art. 230 Abs. 4 [ex-Art. 173], insbes. bei Beteiligung an einem Beihilfeverhältnis).

VI. Geltendmachung eines der Klagegründe

1. Unzuständigkeit,
2. Formfehler,
3. Vertragsverletzung und/oder
4. Ermessensmissbrauch

in der Klageschrift (nicht unbedingt ausdrücklich, sondern auch konkludent – *falsa demonstratio non nocet*, jedenfalls konkrete Geltendmachung).

VII. Frist (Art. 230 Abs. 5 EGV [ex-Art. 173])

Zwei Monate (grds.).

VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Rechtlich relevantes, schutzwürdiges Interesse an Nichtigerklärung im Zeitpunkt der Klageerhebung (keine strengen Anforderungen durch *EuGH*), bei Mitgliedstaaten und Organen nicht erforderlich, bei Individualklagen i.d.R. durch Klagebefugnis indiziert und nur auf Rüge näher geprüft.

Problem: - *Zustimmung* des MS im Rat? (+, irrelevant);

- *ex tunc-Rücknahme* des Rechtsakts während des Verfahrens? (Erledigung, selbst wenn Ersetzung durch ähnlichen Rechtsakt; str.: spezifisches Rechtsschutzinteresse bei *Wiederholungsgefahr* oder sich mglw. anschließender *Amtshaftungsklage*).

B. Begründetheit

Die Nichtigkeitsklage ist begründet, wenn nach dem Verfahren feststeht, dass mindestens einer der in Art. 230 Abs. 1 EGV (ex-Art. 173) genannten Klagegründe (s.o., A.V.) gegeben ist.

Anmerkung:

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonderes Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).

Literatur:

H.-W. Rengeling/A. Middeke/M. Gellermann, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 2., völlig neu bearb. Aufl., München 2003;

C. Koenig/M. Pechstein/C. Sander (unter Mitarbeit v. C. Busch u. P. Kubicki), EU-, EG-Prozeßrecht: mit Aufbaumustern und Prüfungsübersichten, 2. Aufl., Tübingen 2002.

Case law:

Laufende Übersichten unter „<http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html#EuGH>“ sowie „<http://www.dvbl.de/servlet/PB/menu/1098976/index.html>“.